

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Harvestehude 3

29. Nov. 1966

Vom

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1. des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigter Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Harvestehude 3 für das Plangebiet Grindelberg - Schlankkreys - über das Flurstück 1294 der Gemarkung Harvestehude bis Bahnanlagen - Grindelberg - Isebekkanal - über das Flurstück 1045 der Gemarkung Harvestehude zur Isestraße - über die Flurstücke 291 und 65 der Gemarkung Harvestehude bis Grindelberg - Oberstraße - über die Flurstücke 1107 und 109 zur Nordgrenze des Flurstücks 663 der Gemarkung Harvestehude (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 313 und 314) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Harvestehude 3 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. März 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 383) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) sieht die Straße Grindelberg als überörtliche Verkehrsverbindung vor. Außerdem sind Schienenwege eingetragen.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Verbreiterungsflächen für den Ausbau des Straßenzuges Grindelberg - Hoheluftchaussee zu sichern und die Trasse einer unterirdischen U-Bahulinie festzusetzen.

Die Straße Grindelberg ist eine stark belastete Ausfallstraße in Richtung Niendorf-Schnelsen und muß im Hinblick auf diese Verkehrsbedeutung auf 34 m ausgebaut werden. Um eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs durch haltende Fahrzeuge auszuschließen, sind an den hierfür geeigneten Stellen Haltespuren und Parkstreifen vorgesehen. Für die südliche Verlängerung des Straßenzuges sind die Straßenlinien bereits festgelegt.

Um die Zahl der Einmündungen von Nebenstraßen in die Straße Grindelberg auf das notwendige Maß zu beschränken, soll die Straße Kaiser-Friedrich-Ufer mit einer Kehre abgeschlossen werden. An der bisherigen Einmündung soll eine Bushaltestelle angelegt werden. Auch die südliche Fahrbahn der Isestraße soll künftig in einer Kehre enden;

An der Ecke Grindelberg/Schlankkreye soll für die aus der Innenstadt kommenden Fahrzeuge das Abbiegen in die Schlankkreye untersagt werden. Die aus Süden kommenden Fahrzeuge können über die Bogenstraße die Schlankkreye anfahren. An der Ostseite der Straße Grindelberg, südlich der Oberstraße ist eine Parkbucht mit Zu- und Abfahrt vorgesehen.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der U-Bahulinie Innenstadt-Niendorf in offener Bauweise gebaut werden. Eine Haltestelle ist in Verbindung mit dem Bahnhof Hoheluftbrücke der U-Bahn-Ringstrecke geplant. Die Ausweisungen im Bebauungsplan ersetzen gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den Grundstücken, die von den unterirdischen Bahnanlagen betroffen werden, eine öffentliche Last (vgl. §§ 8 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Entschädigungen bestimmen sich nach den §§ 11 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes.

IV

Das Plangebiet ist etwa 12 700 qm groß. Das gesamte Gebiet wird als Straßenfläche benötigt (davon neu etwa 3 150 qm).

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen zum Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und den Bau der U-Bahn entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.